

3773/AB
vom 19.08.2019 zu 3770/J (XXVI.GP) bmnt.gv.at

Bundesministerium
 Nachhaltigkeit und
 Tourismus

Dlⁱⁿ Maria Patek, MBA
 Bundesministerin für
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0107-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3770/J-NR/2019

Wien, 19. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 19.06.2019 unter der Nr. **3770/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zur Korruptionsprävention gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent
 - a. Gesamtpersonalstand
 - b. Personalstand in Nachgeordneten Dienststellen
 - c. Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle
 - d. Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen

Im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter Zugang zu Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich. Im Besonderen wurden im Bereich der Zentralleitung und der nachgeordneten Dienststellen

Informationsveranstaltungen zum Thema „Compliance“ abgehalten. Zudem wurde das Thema in die Grundausbildung des Ressorts und in die Führungskräfteausbildungen des Bundes integriert. Zahlreiche weiterführende Informationen sind auch im Intranet des Ressorts abrufbar. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Informationen, die das Thema „Compliance“ und Korruptionsprävention behandeln, ist eine absolute Zahl nicht seriös zu ermitteln.

Zur Frage 2:

- Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?
 - a. Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

Die Bundesregierung hat in Umsetzung einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) mit Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, welches im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz angesiedelt ist, formell eingerichtet. Das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung nimmt eine koordinierende Funktion in Fragen der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention wahr und tagt in der Regel vierteljährlich.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist mit der Einberufung der Sitzungen, der Einladung, Terminkoordinierung, Koordinierung der Beiträge sowie der Beitragenden, weiters mit der Protokollierung und dem anschließenden Versand der Protokolle sowie der in den Sitzungen verwendeten Unterlagen betraut. Auch in inhaltlicher Hinsicht ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – gemeinsam mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und -bekämpfung – für den Großteil der Beiträge verantwortlich.

Dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung gehören als ständig mitwirkende Vertreterinnen und Vertreter

- sämtlicher Bundesministerien,
- der Bundesländer,
- des österreichischen Städte- und Gemeindebunds,
- der Wirtschaftskammer Österreich,
- der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
- der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten,
- der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie des Bundesamts zur Korruptionsprävention und -bekämpfung und
- Transparency International - Österreich Chapter

an.

Darüber hinaus nehmen einige Institutionen regelmäßig an den Sitzungen teil, ohne im engeren Sinn Mitglieder des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung zu sein. Dazu gehören Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der Notariatskammer sowie des Rechnungshofs (einschließlich der Landesrechnungshöfe).

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 hat das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung - unbeschadet der bestehenden besonderen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Zuständigkeiten - folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Informationsaustausch zu Fragen der Korruptionsbekämpfung in Österreich
- Beobachtung und Information über internationale Entwicklungen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Gegenseitige Information über Veranstaltungen mit Bezug zu Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Wahrnehmung der Funktion einer Informationsdrehscheibe für Bemühungen aller Gremiumsmitglieder in korruptionsrelevanten Bereichen
- Gewährleistung einer Plattform zur Erarbeitung und zum Abgleich gemeinsamer Positionen im Anti-Korruptionsbereich Koordinierung sämtlicher staatlicher Positionen und Vertretung dieser insb. gegenüber GRECO
- Gewinnung von Ansätzen zur Erarbeitung der nationalen Anti-Korruptionsstrategie für den Repressionsbereich
- Forcierung der Harmonisierung und Koordinierung aller ressort- und bereichsspezifischen Anti-Korruptionsstrategien
- Bildung eines Forums zur Diskussion neuester wissenschaftlicher Ansätze in der Anti-Korruptionsforschung
- Information aller Koordinationsgremiumsteilnehmer über nationale Initiativen und Strategien anderer Staaten
- Gegenseitige Information über Präventionsmaßnahmen (insb. durch Bundesministerium für Inneres)

Inhaltlich befasst sich das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung sohin neben dem breiten Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen und Initiativen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention insbesondere mit der Erarbeitung einer nationalen Anti-Korruptionsstrategie bzw. einem darauf basierenden Nationalen Anti-Korruptionsplan für den Repressionsbereich.

In diesem Zusammenhang wurden bislang folgende Meilensteine erreicht:

Nationale Anti-Korruptions-Strategie (NAKS)

Etwa seit 2015 wurde im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung an der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie gearbeitet. Ziel der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie ist die Stärkung der Integrität der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie in Form einer Ausarbeitung von Nationalen Anti-Korruptions-Plänen. Die Nationale Anti-Korruptions-Strategie wurde samt Ministerratsvortrag am 31. Jänner 2018 im Ministerrat beschlossen; damit wurde auch der wesentliche inhaltlich noch offen gebliebene Punkt der seinerzeitigen GRECO-Empfehlung erfüllt (offen gegenüber der GRECO-Empfehlung blieb damit nur noch die Ausstattung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung mit entsprechenden Ressourcen).

Nationaler Anti-Korruptions-Plan (NAP):

Am 16. Jänner 2019 wurde durch den Ministerrat ein Aktionsplan zur nationalen Anti-Korruptions-Strategie für die Bundesverwaltung beschlossen, der einschlägige Maßnahmen für die nächsten Jahre festlegt. Der beschlossene Aktionsplan basiert auf Vorarbeiten, die im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung koordiniert und akkordiert wurden und in einen detaillierten Maßnahmenkatalog in tabellarischer Form mündeten. Der Aktionsplan Bund samt diesem Maßnahmenkatalog wurde im Mai 2019 um einen zweiten Teil, der die freiwillige Selbstverpflichtung von Beteiligten aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie der Zivilgesellschaft beinhaltet, erweitert. Dieser beinhaltet – angelehnt an die verpflichtenden Maßnahmen des „Aktionsplans Bund“ – bereits erfolgreich implementierten Aktivitäten, legt aber auch neue Initiativen und Aktionen fest, die die Compliance sowie Integrität fördern und zu einer Sensibilisierung der angesprochenen Stakeholder führen sollen.

Im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung wurde übereingekommen, dass im Sinne der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie in den kommenden zwei Jahren die Umsetzung dieser Pläne vom Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung evaluiert werden solle, wobei etwa in der ersten Jahreshälfte 2020 eine Zwischenbilanz gezogen werden könnte.

Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“

Der Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ wurde in den Jahren 2008 bis 2010 erstmals in Anlehnung an internationale Vorgaben und in breiter Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften sowie mit relevanten Gewerkschaftsorganisationen entwickelt. Ziel war es, klare Grundsätze zur Korruptionsprävention darzulegen. In der Zwischenzeit und den unbestreitbaren Mehrwehrt beachtend, hat sich der Öffentliche Dienst zu Compliance bekannt.

Nach etwa zehnjährigem Bestehen des Verhaltenskodex wurde im November 2017 im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beschlossen, diesen – logistisch unterstützt durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, das unter anderem die Mitglieder laufend über die jüngsten Entwicklungen unterrichtete und auch die Koordination der zu diversen Themen eingerichteten Unterarbeitsgruppen übernahm – zu evaluieren, überarbeiten und zu verbessern. Nach Abschluss der Vorarbeiten tagten unter der Federführung des Bundesministeriums für öffentlicher Dienst und Sport insgesamt fünf themenspezifische Unterarbeitsgruppen über einen Zeitraum von einem knappen Jahr regelmäßig und intensiv, wobei seitens des Bundesministeriums für öffentlicher Dienst und Sport im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung laufend über den Fortgang der Arbeiten berichtet wurde. Die Arbeiten zur Überarbeitung des Verhaltenskodex können als abgeschlossen angesehen werden.

Zur Frage 3:

- Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat seit der Prüfung durch den Rechnungshof, welche im Jahr 2016 erfolgte, eine Vielzahl von Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes gesetzt. Dazu zählen insbesondere

- die Einrichtung eines Integritätsbeauftragten und dessen Verankerung in der Geschäfts- und Personaleinteilung,
- die Zurverfügungstellung von Informationen im Intranet und im Internet,
- die Vertretung des Ressorts im Integritätsbeauftragten-Netzwerk,
- die Bestellung und Schulung von dezentralen Compliance-Verantwortlichen im Bereich der Dienststellen,
- die Einbeziehung von Compliance-relevanten Themen in Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne sowie Führungsprozesse, die Verankerung des Themas in den Grundausbildungslehrgängen des Ressorts,
- diverse Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Unterfertigung einer Ethikerklärung zu Beginn des Dienstverhältnisses,
- die Besprechung von Compliance-relevanten Themen im Zuge der jährlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche,
- die standardisierte Meldung von Nebenbeschäftigen sowie
- Informationen und Behelfe zum richtigen Verhalten im Zusammenhang mit Geschenken.

Zur Frage 4:

- Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Ebene?

Die strategische Ebene im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus umfasst zwei Bereiche – einerseits die nach außen gerichteten Zielsetzungen der Wirkungsorientierung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 und andererseits das interne Steuerungssystem auf Basis von Föhren mit Zielen. Die Umsetzung der Korruptionsprävention stellt im internen Steuerungssystem seit 2016 eine wichtige strategische Säule dar und basiert auf den Empfehlungen des Rechnungshofberichts „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien“ Reihe Bund 2017/8.

Zur Frage 5:

- Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat bereits seit 2016 im Rahmen des zielorientierten Führungsprozesses (Management by Objectives) Sektions- sowie Abteilungsziele zur Korruptionsprävention definiert. Den Zielen sind eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen z.B. Schulungsmaßnahmen, interne Verfahrensvorschriften, zugeordnet. Zur Beurteilung der Zielerreichung werden im Ressort quantitative und qualitative Indikatoren herangezogen.

Zur Frage 6:

- Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus führt für wesentliche Aufgabenbereiche des Ressorts Risiko- bzw. Gefährdungsanalysen durch. So sind beispielsweise Risiko- bzw. Gefährdungsanalysen im Bereich der Abwicklung der EU-Agrarförderungen zwingend vorgeschrieben. Auf Basis der diesbezüglichen Ergebnisse hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus in Zusammenwirken mit der diesbezüglichen Zahlstelle Verfahrensanweisungen für die mit der Förderungsgeberung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt.

Die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision führt im Rahmen ihrer Prüfungsplanung und -durchführung regelmäßig eine Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse hinsichtlich möglicher Korruptionsrisiken durch.

Zur Frage 7:

- Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse?

Zur Anwendung kommt ein Methoden-Mix, wobei unterschiedliche Vorgaben wie z.B. die Standards der Europäischen Kommission im Bereich der Förderungsgebarung zu berücksichtigen sind. Die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision folgt in ihrer Arbeitsweise allgemein anerkannten internationalen Revisionsstandards.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigung?
 - a. Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigung?
- Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigung verwendet?
- Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigung?

Ja, die Bediensteten müssen zur Meldung von Nebenbeschäftigung ein, auch im Intranet des Ressorts aufrufbares standardisiertes Formular verwenden. Das Formular enthält Felder zur genauen Angabe der Nebenbeschäftigung samt voraussichtlicher zeitlicher Beanspruchung. Auch die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen sind auf dem Formular angeführt. Die zentrale Meldestelle für alle Nebenbeschäftigung von Ressortmitarbeiterinnen und Ressortmitarbeitern – auch der nachgeordneten Dienststellen – ist die Personalabteilung. Dadurch ist auch ein einheitlicher Vollzug der Regelungen zur Nebenbeschäftigung gewährleistet.

Zur Frage 12:

- Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nach dem Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)

Zum Stichtag 1. Juli 2019 waren folgende Nebenbeschäftigte im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeldet:

Zentralstelle gesamt	149
davon:	
Präsidium	21
Sektion I	18
Sektion II	15
Sektion III	17
Sektion IV	23
Sektion V	34
Sektion VI	9
Sektion VII	7
Zentraler Rechtsdienst	4
Sonstige	1
Dienststellen gesamt	200

Zur Frage 13:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigte jedenfalls unzulässig sind?
 - Wenn ja, welche Nebenbeschäftigte sind das?
 - Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, da durch die zentrale Meldestelle eine einheitliche Behandlung bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung gewährleistet ist.

Zur Frage 14:

- Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?
 - Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - Wenn nein, weshalb nicht?

Der Ressortleitung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ist das Thema „Korruptionsprävention“ ein wichtiges Anliegen. Dies wird auch durch die auf Ressortebene getroffenen Maßnahmen dokumentiert. In diesem Zusammenhang wird auch auf die laufenden Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des Verhaltenskodex zur

Korruptionsprävention „Die VerANTWORTung liegt bei mir“, die durch das Bundesministerium für öffentlicher Dienst und Sport initiiert wurden, verwiesen. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird einen ressortspezifischen Verhaltenskodex in sinnvoller Ergänzung des in kurzer Zeit vorliegenden überarbeiteten allgemeinen Verhaltenskodex erarbeiten.

Zur Frage 15:

- Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende "Ethikerklärungen" zu unterzeichnen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Der diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofes wurde umgehend – zusätzlich zur bereits standardmäßig vorgenommenen Pflichtangelobung – durch eine verpflichtend zu unterzeichnende Ethikerklärung für sämtliche Neuaufnahmen von Bediensteten nachgekommen.

Diese lautet wie folgt:

„AUFGABE

Ich habe mich dazu entschlossen, in den Bundesdienst einzutreten. Im Zuge meiner Ausbildung werde ich auf die kommenden Aufgaben bestmöglich vorbereitet. Als öffentlich Bediensteter habe ich die geltenden Gesetze einzuhalten und wahre bei meiner Aufgabenerfüllung einen hohen Standard von Moral und Ethik. Meine Befugnisse will ich gewissenhaft zum Wohle der Gesellschaft einsetzen.

HERAUSFORDERUNG

Ich werde als Bundesbediensteter im Rahmen meiner Aufgaben mit schwierigen Situationen konfrontiert sein. Das können gefährliche, belastende Ereignisse sein oder schwierige Entscheidungen, die von mir getroffen werden müssen. Ich werde diese Entscheidungen rechtfertigen können, vor den Bürgerinnen und Bürgern, meinen Vorgesetzten, meinen Kolleginnen und Kollegen, aber auch vor mir selbst.

VERTRAUEN

Ich weiß, dass die Bevölkerung auf meine unparteiliche und unvoreingenommene Amtsführung vertraut. Deshalb darf ich besonders darauf vertrauen, dass mich meine Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen bei der Erfüllung meiner pflichtgemäßen Aufgaben unterstützen werden. Umgekehrt haben sich auch meine Vorgesetzten sowie meine Kolleginnen und Kollegen meiner Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher zu sein.

INTEGRITÄT

Ich arbeite gerne in einem funktionierenden Team im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Als Bundesbediensteter werde ich mich im Dienst und im Privatleben, aber auch online in „Sozialen Netzwerken“ so verhalten, dass mein Team keinen Schaden nimmt und so die übertragenen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Mir ist bewusst, dass jede meiner Handlungen Auswirkungen auf das Bundesministerium haben kann. Das gilt für alle Entscheidungen, die ich treffen werde.

Ich stehe heute am Beginn meiner beruflichen Laufbahn als Bediensteter des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus. Den Inhalten dieser Erklärung stimme ich zu. Ich nehme die Erklärung hiermit an mich und sie soll mir in schwierigen Situationen als Orientierungshilfe dienen.“

Zur Frage 16:

- Ist das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?

Gemäß § 2 Abs. 2 der Grundausbildungsverordnung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ist die Korruptionsprävention Inhalt der Grundausbildung und wird im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Rahmen der verpflichtend zu besuchenden Einführungsveranstaltung (§ 5 Abs. 1 Grundausbildungsverordnung) behandelt. Im Rahmen dieses ressortspezifischen Ausbildungsmoduls vermittelt der Integritätsbeauftragte des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem eigens dafür vorgesehenen Vortrag das grundsätzliche Bewusstsein über Korruption, deren Ausprägungen sowie über Korruptionsprävention.

Seit November 2015 haben im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus insgesamt 203 Personen (115 aus der Zentralleitung, 88 aus den Dienststellen) an diesen Veranstaltungen teilgenommen.

Zur Frage 17:

- Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?
 - a. Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Nach dem alten Bundesvergabegesetz 2006 waren die jährlichen Beschaffungsvolumina, einmal pro Jahr dem damals zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, entsprechend den seinerzeitigen Aufschlüsselungsvorgaben, zu melden.

Gemäß Bundesvergabegesetz 2018 sind Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 50.000 Euro an die www.data.gv.at bekanntzugeben. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verwendet für die Abwicklung der Auftragsvergaben eine elektronische Vergabeplattform, über die die jeweiligen Daten an die www.data.gv.at bzw. an das Unternehmensserviceportal weitergeleitet werden.

Zusätzlich wird derzeit im Wege der elektronischen Plattform eine BMNT-Web-Portalseite eingerichtet, auf der die jeweiligen Beschaffungen einzusehen sind.

Zur Frage 18:

- Verwendet Ihr Ressort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Der Beschaffungsprozess ist entsprechend einem im Organisationshandbuch des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vorgegebenen ELAK-Prozess vorgesehen. In dem jeweiligen ELAK sind Dokumentationen vorzunehmen.

Zur Frage 19:

- Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung.
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Bei Änderungen der vergaberechtlichen Grundlagen erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsänderung sowie der neuen Rechtsgrundlage und wird, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit abrufbar, in das Intranet eingestellt. Eine derartige Darstellung wurde zuletzt für das Bundesvergabegesetz 2018 vorgenommen. Auch wesentliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und Rundschreiben des zuständigen Bundesministeriums werden im Intranet bereitgestellt.

Bei konkreten vergaberechtlichen Fragen, Gestaltungen von Ausschreibungsunterlagen etc. wird den jeweiligen Kolleginnen und Kollegen die ressortinterne vergaberechtliche Expertise

des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Verfügung gestellt und es werden die Durchführungen der Vergabeverfahren begleitet.

Zur Frage 20:

- Verfügt Ihr Ressort über Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hält sich an die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes. Grundsätzlich besteht die Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen, von den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht abzuweichen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen richten sich rechtsverbindlich an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer. Darin ist festgehalten, dass die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers und ihre bzw. seine Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, auf Verlangen des Auftraggebers von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen sind.

Zur Frage 21:

- Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?
 - a. Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

In der Zentralstelle werden in der Regel geistige Dienstleistungen beauftragt. Werden solche im Wege der Direktvergabe vergeben, so obliegt es den jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu beurteilen und zu dokumentieren, ob die Einholung von Vergleichsangeboten möglich bzw. zweckmäßig und wirtschaftlich wäre und dies zu begründen. Bei Beschaffungen nachgeordneter Dienststellen, die zum Beispiel Lieferungen zum Gegenstand haben, werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. Preisauskünfte eingefordert.

Zur Frage 22:

- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Der bereits in Beantwortung der Frage 2 angesprochene ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltende Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ erläutert sowohl Regelungen des Strafrechts als auch des Dienstrechts, ohne jedoch selbst neue Normen zu schaffen. Es werden insbesondere jene Standards erklärt, die öffentlich Bedienstete einzuhalten haben beziehungsweise welche Verhaltensweisen erwünscht und welche pflichtwidrig sind.

Sowohl in seiner Stammfassung aus 2008, als auch in der derzeitigen Fassung aus 2012 enthält der Kodex Ausführungen für öffentlich Bedienstete zum Themenkreis Sponsoring. Im Überblick geht es neben einer Erklärung des Begriffs darum, dass die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht von Sponsoring abhängig sein darf und dass die Interessen des Sponsors mit den Zielen des öffentlichen Dienstes vereinbar sein müssen.

In mehreren ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden Arbeitsgruppen findet jeweils unter Federführung des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport eine grundlegende Überarbeitung dieses Verhaltenskodex statt, die auch für den Aktionsplan im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie eingemeldet ist. Die Expertinnen und Experten einer dieser Arbeitsgruppen sind mit dem Themenschwerpunkt Sponsoring befasst. Neben der Überarbeitung der Textpassage des Verhaltenskodex zum Thema Sponsoring, die sich bereits im Stadium der Endredaktion befindet, ist ein weiteres Ziel dieser Arbeitsgruppe die Erarbeitung eines Entwurfs einer Richtlinie, der dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung vorgelegt werden kann, sodass es eine ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Lösung unterstützen und empfehlen kann.

So soll sichergestellt werden, dass den Entwicklungen in der Rechtsordnung Rechnung getragen wird und den öffentlich Bediensteten eine noch bessere Orientierung für den Umgang mit Sponsoring geboten werden kann.

Zur Frage 23:

- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw Medien?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Diese Thematik ist im Organisationshandbuch des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wie folgt geregelt: „Die Auskunftserteilung an Medienvertreterinnen und -vertreter betreffend Anfragen, die das Ressort betreffen, obliegt der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher des Ressorts. Diese/r kann ihre bzw. seine Funktion im Einzelfall und themenspezifisch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ressort delegieren.“

Zur Frage 24:

- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Journalistinnen und Journalisten, die die Bundesministerin auf Dienstreisen begleiten, müssen für österreichische Medien tätig sein, einen thematisch relevanten Bezug zu den Inhalten der Dienstreise haben und zeitlich verfügbar sein. Die Begleitung durch Journalistinnen und Journalisten dient einer unmittelbaren und objektiven Berichterstattung der Aktivitäten der Bundesministerin im Ausland.

Zur Frage 25:

- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Das jeweilige Ressort trägt grundsätzlich die Kosten der von ihnen eingeladenen Journalisten. Im Übrigen wird auf die parlamentarische Anfrage Nr. 2094/J vom 25.10.2018 verwiesen.

Zur Frage 26:

- Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:
 - a. In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter_innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?
 - b. Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?

- c. Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?

Im Jahr 2017 nahmen Medienvertreterinnen und Medienvertreter an drei Auslandsreisen des Herrn Bundesministers DI Andrä Rupprechter teil, wobei Kosten in Höhe von 23.083,86 Euro abgerechnet worden sind.

Im Jahr 2018 fanden zwei Auslandsreisen der Frau Bundesministerin in Begleitung von Medienvertreterinnen und Medienvertretern statt. Die dafür abgerechneten Kosten betragen 4.330,66 Euro.

Im laufenden Jahr fanden drei Auslandsreisen der Frau Bundesministerin mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern statt. Die hierfür abgerechneten Kosten betragen 1.145,73 Euro.

Die mitreisenden Personen waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener österreichischer Medien.

Zur Frage 27:

- Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Gemäß Punkt 9.1.4.2. des „Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)“ sorgt die Geschäftsleitung im Unternehmen für „eine angemessene Korruptionsprävention“.

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 wurde von den Gesellschaftsorganen verbindlich verankert und wird von den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen angewandt.

Die Veröffentlichung der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017-Berichte erfolgt ordnungsgemäß auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen.

Entsprechend den veröffentlichten Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017-Berichten weichen die Rechtsträger nicht von der Bestimmung des Pkt. 9.1.4.2. ab.

Daher bestehen für die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verwalteten Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen keine darüberhinausgehenden, allgemeinen strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention.

Zu den Fragen 28 und 29:

- Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielweise Verhaltenskodex)?
- Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat im Intranet einen eigenen Bereich geschaffen, in dem alle Compliance-relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, von der nationalen Antikorruptionsstrategie angefangen, über allgemeine Erläuterungen und die Vorstellung des Integritätsbeauftragten des Hauses bis zu Aufrufen, Korruptionsfälle zu melden, und den Kontakt zu den Meldestellen. Diese Artikel wurden auch auf der Startseite im Intranet angeboten, die bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern täglich am Bildschirm aufscheint. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass allen Bediensteten die Thematik nahegebracht wird. Auch in der Zeitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts erfolgen laufend Informationen zu diesem Thema. Weiters ist die Ansprechperson als Integritätsbeauftragter auch auf der Website des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus angeführt, um ebenso eine Meldung durch externe Personen zu ermöglichen.

Zu den Fragen 30 bis 33:

- Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?
- Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seinen Korruptionspräventionssystemen auseinander?
 - a. Wenn ja, in welcher Weise?
- Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?
 - a. Wenn ja, welche Verbesserungen?
- Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?
 - a. Wenn ja, welche?

Die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision führt im Rahmen ihrer Prüfungsplanung und -durchführung regelmäßig eine Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse hinsichtlich möglicher Korruptionsrisiken durch.

Im Herbst 2019 ist eine Evaluierung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention geplant, wobei die Maßnahmen ohnehin laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls adaptiert werden. Ziel ist es, das Compliance-Management-System nach der Implementierung zukunftsorientiert zu gestalten, laufend zu verbessern und zu aktualisieren und Compliance-Verstöße möglichst schon im Vorfeld zu vermeiden.

Zur Frage 34:

- Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?
 - a. Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?
 - b. Welchen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde aus welchen Gründen nicht umgesetzt?

Alle Empfehlungen des Rechnungshofes wurden bereits umgesetzt oder es ist die Umsetzung derzeit in Planung.

D^Iⁱⁿ Maria Patek, MBA

